

Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Drs. 513/14

Inhalt:

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluss zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 voraus. Darin befand das BVerfG, dass die Leistungssätze zu niedrig seien und zukünftig transparent, realitäts- und bedarfsgerecht bemessen werden müssten. Deshalb werden die neuen Leistungssätze im AsylbLG angehoben und zukünftig nach einem Mischindex (wie im SGB II / SGB XII) fortgeschrieben. Außerdem können leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit Beginn ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet nun ihren Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend machen. Zudem wird die Bezugsdauer von Grundleistungen (nach §3, 4 und 6) von 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt, was Leistungsberechtigten erlaubt, bereits nach Ablauf der 15 monatigen Wartefrist Leistungen nach SGB XII zu beziehen. Darüber hinaus wird die Wartefrist zukünftig nicht mehr an die Vorbezugszeit, sondern an die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes gekoppelt.

Weitere wichtige Neuerungen sind:

- Einführung eines kleinen Freibetrags, um notwendige Anschaffungen für den Leistungsberechtigten zu ermöglichen (z.B. Winterkleidung)
- Eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit
- Einführung eines Aufwandsersatzanspruches des Nothelfers im AsylbLG, wodurch z.B. Krankenhäuser nach erfolgter Nothilfe die Erstattung der Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können (was auch die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten sichern soll)
- Kürzung des Zeitraumes, in dem zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, von vier auf ein Jahr
- Möglichkeit, Träger des AsylbLG im sozialgerichtlichen Verfahren notwendig beizuladen

Die Einsparungen für Länder und Kommunen werden für 2015 auf 33 Mio. Euro und für 2016 auf 44 Mio. Euro geschätzt. Der Bund wird voraussichtlich in 2015 mit 28 Mio. Euro und in 2016 mit 38 Mio. Euro zusätzlich belastet.

Stand (13.11.2014)

1. Durchgang im BR-Plenum am 10.10.2014, Drs. 392/14:

Annahme einer Stellungnahme mit wesentlichen Änderungsvorschlägen zur Leistungsverbesserung, u.a. „Bremer und Hamburger Modell“ für die Gesundheitsversorgung

2. Durchgang im BR-Plenum am 28.11.14, Drs. 513/14:

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nur unwesentlich berücksichtigt. Auch im Bundestagsverfahren kam es zu keinen Änderungen.

Dies wurde von NW zum Anlass genommen, einen Antrag auf Anrufung des VA in den BR-Ausschuss für Arbeit und Soziales am 13.11. einzubringen.

Die Anrufung des VA wurde zunächst dem Grunde nach beschlossen.

Die Gründe im Einzelnen:

1- Anwendungsbereich –

Beschränkung auf Asylbewerber und Geduldete

2 - Integration in SGB II und XII –

Nach 12 Monaten sollen Asylbewerber und Geduldete entsprechende Leistungen erhalten

3 – Gesundheitsversorgung –

Übertragung auf die Krankenkassen, Kostenübernahme durch den Bund

Das Abstimmungsverhalten im Bundesratsplenum am 28.11.14 ist derzeit noch offen. Parallel laufen derzeit diverse Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu den Themenkomplexen AsylbLG, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Freizügigkeit.